



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.04.2022

Nr. 4

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von  
zwei Dienstausweisen ..... 123

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf .....	123
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg .....	126
	Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatz am Waldbad .....	127
	Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze Lopausee, Kronsbergheide, Schwindebecker Heide und Schwindequelle in der Samtgemeinde Amelinghausen .....	128
	Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018 .....	129
	Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Amelinghausen .....	129
Samtgemeinde Bardowick	Hauptsatzung der Gemeinde Betzendorf .....	130
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Bebauungsplans Nr. 8 „Erweiterung Kindergarten Soderstorf“ .....	132
	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2022 .....	133
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2022 .....	134
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2022 .....	136
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2022 .....	137
	Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2022 .....	138
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf des Bebauungsplans Mücklingen Nr. 1 „Biogasanlage“, 1. Änderung gemäß § 13 a BauGB .....	138
	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2022 .....	140
Samtgemeinde Ilmenau	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kirchgellersen .....	141
	Hauptsatzung der Gemeinde Deutsch Evern im Landkreis Lüneburg .....	141

Fortsetzung auf Seite 122

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2022. ....	142
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2022. ....	143
	Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe. ....	144
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe. ....	145
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe. ....	149
	Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf des Bebauungsplans Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift. ....	151

### **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von zwei Dienstausweisen

Der vom Landkreis Lüneburg am 28.10.2011 ausgestellte Dienstausweis für Frau Stefanie Meyer, geb. Soetbeer wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 28.02.2019 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 19 (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 27.07.2020 ausgestellte Dienstausweis für Frau Mascha Birk wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 30.04.2021 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 351 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 24.03.2022

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder .....	1
§ 2	Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder .....	2
§ 3	Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger .....	2
§ 4	Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung .....	3
§ 5	Verdienstausfall, Nachteilsausgleich .....	3
§ 6	Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes .....	3
§ 7	Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit... ..	4
§ 8	Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung .....	5
§ 9	Kosten für das Ratsportal .....	5
§ 10	Inkrafttreten .....	6

#### § 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 70,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie von der Verwaltung eingeladene Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 €
  - c) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie von der Verwaltung eingeladene Sitzung, die länger als vier Stunden dauert, ein Sitzungsgeld von 40,00 €

Vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratssitzungen gleichgestellt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt ist.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. 1 Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

#### § 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gern.§ 7-1 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs.1 Buchstabe b).

- (2) Angehörigen der Gemeindeverwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs.1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

### **§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger**

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Rates für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 

a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	75,00 €
b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	50,00 €
c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in	50,00 €
d) für die/den Fraktionsvorsitzenden zuzüglich	75,00 € 5,00 € pro Fraktionsmitglied
e) für die/den Gruppenvorsitzenden Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils	22,00 € 11,00 €.
f) Die/der Vorsitzende des Rates oder eines beschließenden Ausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Rates das Doppelte des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.	
g) Die/der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Fachausschusssitzung	38,00 €.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stellv. Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- (4) Für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

### **§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung**

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 5 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich**

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 - 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt zwei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Die Erstattung zu Abs. 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (4) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (5) § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

### **§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs.1 erhalten auch die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, über die dem Verwaltungsausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

- (1) Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a) Gemeindebrandmeister/in	215,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in	107,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	100,00 €

- |  |          |
|--|----------|
| d) stellv. Ortsbrandmeister/in                           | 50,00 €  |
| e) Gerätewart/in (Grundbetrag)                           | 33,00 €  |
| Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug            | 8,00 €   |
| f) stellv. Gerätewart/in (pro Ortswehr max. 2 Vertreter) | 28,00 €  |
| g) Gemeindejugendwart/in                                 | 33,00 €  |
| h) stellv. Gemeindejugendwart/in                         | 17,00 €  |
| i) Jugendfeuerwehrwart/in (Ortswehr)                     | 50,00 €  |
| j) stellv. Jugendfeuerwehrwart/in (Ortswehr)             | 30,00 €  |
| k) Kinderwart/in (Floriangruppe)                         | 50,00 €  |
| l) stellv. Kinderwart/in                                 | 30,00 €  |
| m) Umweltschutzbeauftragte/r                             | 215,00 € |
| n) Gleichstellungsbeauftragte                            | 215,00 € |
| o) Archivar/in   | 215,00 € |
| p) Kulturbeauftragte/r                                   | 215,00 € |
| q) Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung            | 215,00 € |
| r) Seniorenbeauftragte/r                                 | 215,00 € |
| s) Jugendbeauftragte/r                                   | 215,00 € |
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
- (3) Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (5) Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
- (6) Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:
- |  |                |
|--|----------------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens  | 13,50 €/Tag    |
| b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu acht Stunden   | 15,00 €/Stunde |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt. Buchstabe b) bleibt unberührt. |                |
- (7) Abweichend von § 7 Abs. 5 kann für die in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstaufschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und maximal acht Stunden begrenzt.
- (8) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

### **§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Gemeinde Adendorf gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache des/der Empfängers/in.

### **§ 9 Kosten für das Ratsportal**

- (1) Jedes Ratsmitglied, welches am Ratsportal teilnimmt, erhält auf Antrag eine Entschädigung wahlweise nach Absatz 2 oder Absatz 3.
- (2) Das Ratsmitglied erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsportals in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten), abgegolten. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.500,00 € gewährt.
- (3) Das Ratsmitglied erhält zu Beginn der Ratsperiode eine Einmalzahlung für die Unterstützung zur Anschaffung eines Endgerätes in Höhe von bis zu 900,00 € sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.500,00 € gewährt.
- (4) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach den Absätzen 2 und 3 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 2 Satz 3.

- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte laufende Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.
- (6) Ratsmitglieder, die erst im Laufe der Ratsperiode als Ersatzpersonen ihre Ratsarbeit aufnehmen, erhalten auf Antrag eine anteilige Entschädigung in Höhe der verbleibenden Dauer der Ratsperiode.
- (7) Bei Beendigung des Mandats oder der Beendigung der Teilnahme am Ratsportal ist die gewährte Entschädigung anteilig zurückzuzahlen, sofern diese die Summe aus 25,00 € multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Ratsmitglied in der aktuellen Ratsperiode im Rat tätig war, übersteigt. Macht das Ratsmitglied geltend, dass eine Rückzahlung eine besondere Härte darstellt, entscheidet der Verwaltungsausschuss über diesen Einzelfall durch Beschluss.

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung vom 11.09.2020 außer Kraft.

Adendorf, den 25.02.2022

Maack  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

	<b>HH-Jahr</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.816.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.064.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	11.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.272.500 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.861.200 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	653.400 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	4.656.500 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.014.100 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	697.900 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 4.014.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.380.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.878.500 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2022 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 17. Februar 2022

Samtgemeinde Amelinghausen  
Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NkomVG sowie § 111 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind unter Auflagen durch den Landkreis Lüneburg am 18. März 2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen wurde in der Sitzung am 31. März 2022 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 26. April 2022 bis zum 04. Mai 2022 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 06. April 2022

Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatz am Waldbad**

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Waldbad beschlossen:

### **§ 1 Nutzung**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Waldbad der Samtgemeinde Amelinghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebühren**

<b>Stellplatz am Waldbad</b>	<b>Gebühren</b>
Stellplatzgebühr pro Tag	12,00 € inkl. MwSt.
Strom	0,60 € / kWh
Frischwasser	2,00 € / 100l
Entleer- und Reinigungsstation	(Entsorgung Chemie-WC 1,00 € / Nutzung)
Nutzung der Dusche im Waldbad (nur innerhalb der Saison möglich)	1,00 € pro Person

1. Die Gebühren für die Nutzung der Anlage sind im Voraus am Kassenterminal bargeldlos zu entrichten.
2. Darüber hinaus kann ein beliebig hohes Guthaben auf die Transponderkarte geladen werden, mit dem sich die Serviceeinrichtung für Strom, Wasser und Abwasser bedarfsgerecht bedienen lässt.
3. Die Ver- und Entsorgungsstation am Stellplatz am Waldbad steht allen Nutzern gegen eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zur Verfügung, diese kann direkt am Automaten entrichtet werden.
4. Inhaber\*innen einer gültigen Wohnmobil-Berechtigungskarte für den Wohnmobil-Parkplatz am Waldbad, Lopausee, Kronsbergheide, Schwindebecker-Heide und Schwindequelle dürfen die Duschen des Waldbades Amelinghausen gegen eine Gebühr von 1,00 € nutzen.

### **§ 3 Platzrecht**

1. Wer sich auf einem Stellplatz ohne gültige Berechtigungskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Berechtigungskarte, der jeweiligen Übernachtungen nachzuentrichten.
2. Verlorene, gestohlene oder sonst abhandengekommene oder zerstörte Karten können nicht ersetzt werden.
3. Die Beauftragten der Samtgemeinde sind im Zweifelsfall berechtigt, die Personalien festzustellen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisherigen Regelungen zu Gebühren auf Wohnmobilstellplätzen in der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
3. Eine Abschrift der gültigen Fassung ist während der Badesaison im Eingangsgebäude (Kasse) des Waldbades und am Stellplatz am Waldbad auszuhängen.

Ortsrecht der Samtgemeinde Amelinghausen  
(Stand 16.03.2022)

Amelinghausen, den 31.03.2022  
Samtgemeinde Amelinghausen  
Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze Lopausee, Kronsbergheide, Schwindebecker Heide und Schwindequelle in der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung der Wohnmobilstellplätze beschlossen:

### § 1 Nutzung

Für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze Lopausee, Kronsbergheide, Schwindequelle und Schwindebecker Heide der Samtgemeinde Amelinghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebühren

Stellplatz	Hauptsaison (01.04. - 31.10.)	Nebensaison (01.11. -31.03.)
Lopausee	6,00 € pro Nacht	3,50 € pro Nacht
Kronsberg	6,00 € pro Nacht	3,50 € pro Nacht
Schwindebecker Heide	6,00 € pro Nacht	3,50 € pro Nacht
Schwindequelle	6,00 € pro Nacht	3,50 € pro Nacht

Dauerkartenpreise	Stellplatz	Preise ( 01.01.-31.12)
10er Karte	Kronsberg-Heide	54,00 €
10er Karte	Schwindebecker-Heide	54,00 €
10er Karte	Schwindequelle	54,00 €
10er Karte	Lopausee	54,00 €

- Die Gebühren sind durch den Kauf von Wohnmobilmehrungskarten zu entrichten.
- Wohnmobilmehrungskarten für die Stellplätze Lopausee, Kronsbergheide, Schwindebecker Heide und Schwindequelle können an folgenden Verkaufsstellen, oder bei der Kontrolle erworben werden:
  - Tourist-Information der Samtgemeinde Amelinghausen
  - Tankstelle Horn, Amelinghausen
  - Tankstelle Plaschka, Amelinghausen
  - Café Seestübchen, Amelinghausen
  - Café und Bäckerei Karsten, Soderstorf
  - Waldbad Amelinghausen (in der Saison, Mai-September)
- Die Ver- und Entsorgungsstation, am Stellplatz am Waldbad steht allen Nutzern gegen eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zur Verfügung. Diese kann direkt am Automaten entrichtet werden.
- Inhaber\*innen einer gültigen Wohnmobil-Berechtigungskarte für den Wohnmobil-Parkplatz am Waldbad, Lopausee, Kronsbergheide, Schwindebecker-Heide und Schwindequelle dürfen die Duschen des Waldbades Amelinghausen gegen eine Gebühr von 1,00 € nutzen.

### § 3 Platzrecht

- Tageskarten berechtigen nur zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung der Stellplätze.
- Zehnerkarten können mit Unterbrechung des Aufenthaltes, für den jeweiligen Stellplatz genutzt werden. Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte bleiben für das aktuelle Jahr gültig.
- Verlorene, gestohlene oder sonst abhandengekommene oder zerstörte Karten können nicht ersetzt werden.
- Zehnerkarten sind nicht übertragbar. Sie dürfen nur von den Personen, für die sie ausgestellt sind, verwendet werden. Eine Kopie der Zehnerkarte gilt nicht als Berechtigungskarte.
- Die Beauftragten der Samtgemeinde sind im Zweifelsfall berechtigt, die Personalien festzustellen.
- Wer sich auf einem Stellplatz ohne gültige Berechtigungskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Berechtigungskarte, der jeweiligen Übernachtungen nachzuentrichten.

### § 4 Inkrafttreten

- Diese Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- Alle bisherigen Regelungen zu Gebühren auf Wohnmobilstellplätzen in der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
- Eine Abschrift der gültigen Fassung ist an den Stellplätzen auszuhängen.

Ortsrecht der Samtgemeinde Amelinghausen  
(Stand 16.03.2022)

Amelinghausen, den 31.03.2022

Samtgemeinde Amelinghausen  
Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister



## Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

### Artikel 1

#### § 1 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende neue Fassung:

g) Kindergarten Rehlingen

#### § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die sozialen Kriterien sind der jeweiligen Krippen- oder Kindergartenordnung zu entnehmen, welche die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Tageseinrichtung anerkennen.

#### § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die aktuellen Öffnungszeiten (Kernzeiten und Zusatzdienste) entnehmen Sie der jeweiligen Krippen- oder Kindergartenordnung.

#### § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Folgende Öffnungszeiten werden längstens in den jeweiligen Einrichtungen angeboten:

Kinderkrippe Amelinghausen 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten Amelinghausen 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten Betzendorf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten Oldendorf/Luhe 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Kindergarten Rehlingen 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Kindergarten Soderstorf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Waldkindergarten 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

#### § 2 Abs. 4 enthält folgende neue Fassung:

(4) Kernzeiten und Zusatzdienste sind nur fest an fünf Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche buchbar. Sind für einen Zusatzdienst weniger als 5 Kinder angemeldet, kann der Samtgemeindebürgermeister entscheiden, dass der Zusatzdienst nicht angeboten wird. Die Anmeldungen für die Zusatzdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen.

Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen.

### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2021 in Kraft.

Amelinghausen, 17.02.2022

Palesch

Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.645.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.962.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	193.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.472.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.582.400 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	546.000 €

2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.765.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.412.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	256.100 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.412.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 745.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag	400 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 15.02.2022

Samtgemeinde Amelinghausen  
Christoph Palesch -  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21. März 2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 26. April 2022 bis zum 04. Mai 2022 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 25. März 2022

Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

# Hauptsatzung der Gemeinde Betzendorf

## § 1 - Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Betzendorf führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Betzendorf.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Betzendorf gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt: Betzendorf, Dröggennindorf, Glüsing, Tellmer.

## § 2 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Betzendorf zeigt in grün über vier goldenen, zu einem Bund vereinten Ähren, den silbernen Betzendorfer Wehrturm.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Betzendorf und die Bezeichnung Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg.

## § 3 - Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

#### **§ 4 - Verwaltungsausschuss**

Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie ihre/seine Stellvertreter verhindert, führt die/der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

#### **§ 5 - Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und Aufgaben**

Die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern gleichberechtigt.

#### **§ 6 - Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

#### **§ 7 - Bürgerbefragung**

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

#### **§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Betzendorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Betzendorf vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Betzendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### **§ 9 - Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Betzendorf“ geführt.
- (2) Die Vertreterin/Der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zeichnet:
  - Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister -  
In VertretungDie übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:
  - Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister -  
Im Auftrage

#### **§ 10 - Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors**

Ist das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

### **§ 11 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/amtsblatt.html> eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter [www.samtgemeinde-amelinghausen.de](http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

### **§ 12 - Ortsübliche Bekanntmachungen**

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Betzendorf vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Drögnindorf, Glüsing und Tellmer und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen ([www.samtgemeinde-amelinghausen.de](http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de)) veröffentlicht.

### **§ 13 Bild- und Tonaufnahmen**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Betzendorf oder der Samtgemeinde Amelinghausen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Sitzungsprotokolls bleibt davon unberührt.

### **§ 14 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 15- Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Betzendorf in der bisherigen Fassung außer Kraft.

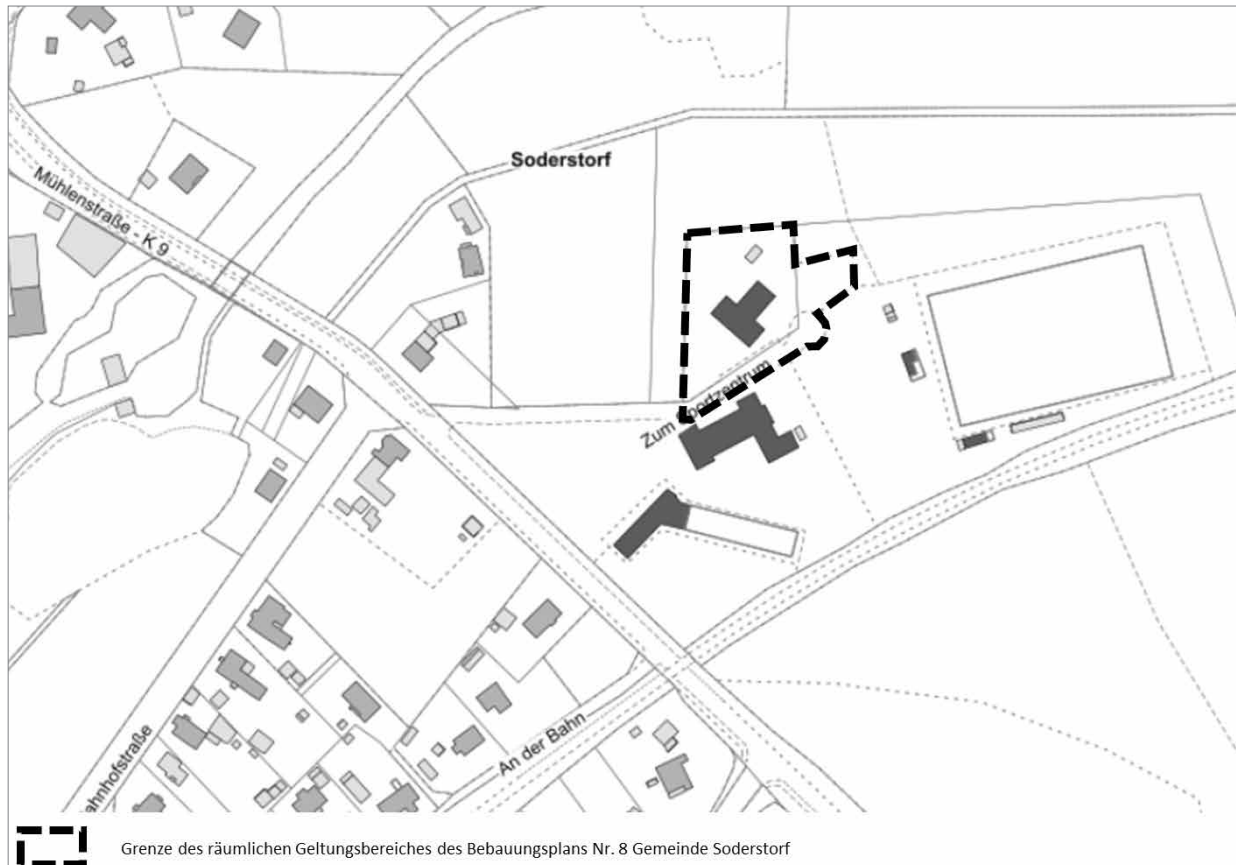
Betzendorf, den 29. März 2022

Gemeinde Betzendorf  
Kaufmann  
Gemeindedirektor

## **Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Bebauungsplans Nr. 8 „Erweiterung Kindergarten Soderstorf“**

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 den Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Kindergarten Soderstorf“ und Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Kindergarten Soderstorf“ einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Kindergarten Soderstorf“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 07.04.2022

Roland Waltereit  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 18. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird



1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.367.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.846.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.936.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.439.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.595.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.961.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.539.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.714.900 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.071.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.116.700 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.366.900 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2022 auf 33 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 18. Januar 2022

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verb. mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07. März 2022 unter dem Az. 34.43-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 07. März 2022

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird



1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.587.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.573.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.420.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.428.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	619.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.885.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.266.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.305.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.314.300 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.266.500 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handorf, 02.03.2022

gez. Raabe  
Bürgermeister

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14. April 2022 unter dem Az. 30.40 - 15.12.10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Handorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Handorf, Bäckerstraße 10, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Handorf, 14. April 2022

Raabe  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	868.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	896.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	847.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	918.800 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 01.03.2022

Conrad  
Gemeindedirektor

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick -Zimmer E.22-, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 29.03.2022

Conrad  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.737.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.881.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.665.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.763.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	327.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.772.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.090.700 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 03.03.2022

Rogge  
Bürgermeisterin

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 30.März 2022

Rogge  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	464.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	485.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	351.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.500 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	876.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	464.300 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 85.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 23.11.2021

Stefan Mondry  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg mit einer Auflage am 22.02.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04. bis 04.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 31.03.2022

Stefan Mondry  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf des Bebauungsplans Mücklingen Nr. 1 „Biogasanlage“, 1. Änderung gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Mücklingen, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

in der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg

zu den Öffnungszeiten

montags bis freitags 8.00 bis 12:00 Uhr und donnerstags auch 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Mücklingen Nr. 1 „Biogasanlage“, 1. Änderung gegenüber der Gemeinde Nahrendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

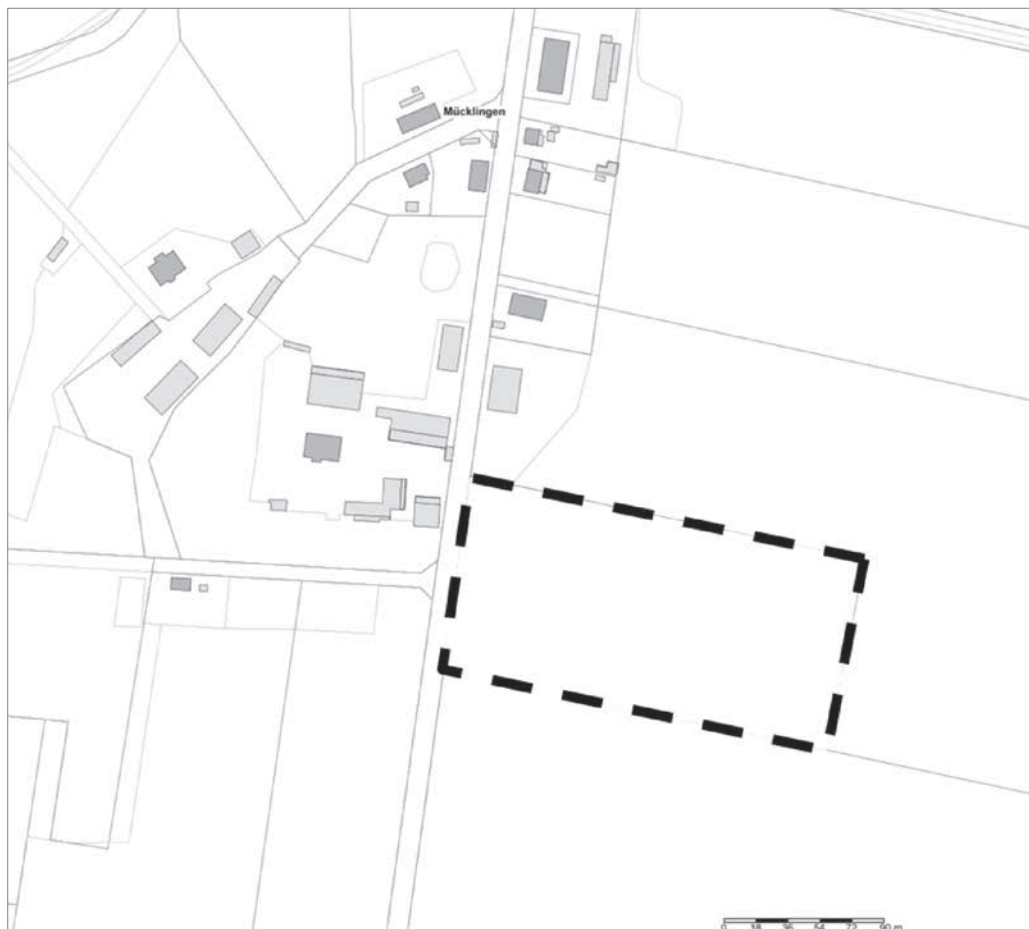
**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 „Biogasanlage“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Mücklingen Nr. 1 „Biogasanlage“, 1. Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Mücklingen Nr. 1 „Biogasanlage“, 1. Änderung (unmaßstäblich)  
— — — — —, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021, LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Nahrendorf, den 19.04.2022

gez. U. Meyer  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	905.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	902.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	861.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.700 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	915.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	908.400 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 22.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 22.02.2022

Hermann Saucke  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30.03.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04. bis 04.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist der Haushalt auf der Seite der Samtgemeinde im Internet bei der Gemeinde Tosterglope hinterlegt.

Tosterglope, den 12.04.2022

Hermann Saucke  
Bürgermeister



### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzellern**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 700 ff) hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzellern vom 01.11.2001 (zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.07.2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 8 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Klosterplatz 1).
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

#### **Artikel II**

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 30.03.2022 in Kraft.

Kirchzellern, den 31.03.2022

Jürgen Hövermann  
Bürgermeister

### **Hauptsatzung der Gemeinde Deutsch Evern im Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Deutsch Evern“.
- 2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ilmenau an.

#### **§ 2 Wappen, Farben, Siegel**

- 1) Die Gemeinde führt folgendes Wappen: Das silberne Wappenschild wird 1:2 ungleich durch einen blauen Wellenbalken (Symbol der Ilmenau) geteilt. Im oberen Teil des Schildes werden drei rote Herzen (Fürstentum und Landkreis Lüneburg) auf gleicher Höhe nebeneinander angeordnet. Im unteren Teil des Wappens bis in den Schildfuß hinein befindet sich auf silbernem Untergrund ein schwarzer rechtsgewendeter Eberkopf mit roter Zunge und weißen Gewehren (Bezug auf Herzog Ibor, später Evering und Evern).
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift Gemeinde Deutsch Evern.
- 3) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Deutsch Evern zulässig.

#### **§ 3 Rat**

- 1) Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weiblich die Bezeichnung „Ratsfrau“.
- 2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nummern 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 1.600,00 € übersteigt.
- 3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Nummer 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.600,00 € nicht übersteigt.

#### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- 1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- 2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

#### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt grundsätzlich in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der

Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- 1) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet gem. § 85 Abs. 5 NKomVG die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben in der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitere Vorschriften über Anhörung- und Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Deutsch Evern zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen werden gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht, auf der Homepage des Landkreises Lüneburg <https://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt.html>. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeinde Ilmenau (Am Diemel 2, 21406 Melbeck) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro und an der Bahnhofstraße. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2013 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 30.03.2022

gez. Rowohlt  
Gemeindedirektor

## **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                    |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 12.668.900,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 18.850.400,00 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.127.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.466.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	899.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.902.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.800,00 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 470.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 980.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.021.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 25 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

### § 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Scharnebeck, 15.02.2022

Samtgemeinde Scharnebeck  
Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

#### I. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 29.03.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 26.04.2022 bis 06.05.2022 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 25.04.2022

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	806.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	849.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	736.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	744.800 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	360.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 200.000 €.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Echem, 28. Februar 2022

Heuer  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 31.03.2022 unter dem Az. 34.43 – 15.12.10 / 93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04. bis 03.05.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 14.04.2022

Heuer  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 31. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hohnstorf/Elbe.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gem. § 19 NKomVG benannt: Hohnstorf/Elbe, Sassendorf und Bullendorf.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### § 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Farben der Gemeinde Hohnstorf/Elbe sind blau-weiß.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen ist in Wellenschnitt geteilt von Silber (oben) und blau (unten). Oben ein goldbereifte grüne Eichenlaubkrone, unten zwei silberne Fische übereinander, von denen der obere (heraldisch) rechts, der untere links gewendet ist.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg“.

### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- € übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

#### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern

#### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

#### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Mitteilung an die Presse und über Mitteilungsblätter.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

#### **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Internet unter der Adresse [www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am Gemeindebüro (Schulstraße 1 A) und am Einkaufszentrum (Am Sportzentrum 5) sowie nachrichtlich in den Hinweiskästen am Triftweg (Triftweg 1/3), Bullendorf (Elbuferstraße 29) und Sassendorf (An der Schmiede 2) bekannt zu geben. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. März 2012 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 31. März 2022

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.  
Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.



## § 2

### Anmeldung und Aufnahme

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
2. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.  
Bei Aufnahmewunsch in die  $\frac{3}{4}$  Gruppe, Ganztagsgruppe und /oder Nutzungswunsch von Sonderöffnungszeiten kann vom Träger ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Erziehungsberechtigten verlangt werden.
3. Wenn nicht genügend Kindergartenplätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden die Kindergartenplätze nach sozialen Kriterien vergeben. Für jedes Kind ist eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:

Punkteschlüssel:

3.1. Berufstätigkeit/Ausbildung des alleinlebenden Elternteiles	4
3.2. Berufstätigkeit beider Eltern oder Lebenspartner	3
3.3. Vorschulkind	2
3.4. Geschwister im Kindergarten	1
3.5. Krippenplatz musste abgelehnt werden	1

Bei Punktgleichheit entscheidet das Anmeldedatum.

Die Plätze werden nach der Höhe der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben

4. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
  - a) In der Kinderkrippe ab einem Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Über Härtefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde.
  - b) im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
5. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen.
6. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
7. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

Masern-Impfpflicht: Das Masern-Impfpflicht-Gesetz gilt seit März 2020

„Alle Kinder, die Kindergärten, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, müssen diesen Masern-Impfnachweis erbringen oder ein ärztliches Attest, wenn sie die Krankheit schon einmal hatten. Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.“

8. Ab dem ersten Tag des Eintritts in den Kindergarten wird ein ärztliches Attest erforderlich, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
9. Im Falle der Erkrankung eines Kindes werden vom Personal der Kindertagesstätte keine Medikamente verwahrt und verabreicht.

## § 3

### Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
  - a) durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
    - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
    - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.



- b) durch die Sorgeberechtigten
  - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
  - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
  - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

#### § 4

#### Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

a)	Krippe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
b)	Kindergarten	
	Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	¾- Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	altersübergreifende Gruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
d)	Sonderöffnungszeiten	
	Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
	Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
	Spätdienst für die Krippe	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
	Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt für den Kindergarten nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

Die Krippe ist keine Ganztageseinrichtung, daher ist eine regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten im Spätdienst nicht möglich.

Der Spätdienst für die Krippe kann für max. 5 Kinder nach vorheriger Anmeldung angeboten werden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
  - an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
  - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
  - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
  - an Brückentagen
  - für Kindergarten und Krippe: an drei Studientagen und einem Teamtrainingstag im Jahr, es gibt an diesen Tagen keine Notgruppenbetreuung.
  - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

#### § 5

#### Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
 

a)	Krippe	11,2 % des nachgewiesenen Einkommens, min. 76,00 €, max. 385,00 €
	Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %.	
	Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.	
b)	Kindergarten	
	Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.	

Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)

c) altersübergreifende Gruppe

Für Krippenkinder in der altersübergreifenden Gruppe mit einer

Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird die Gebühr auf 12,5% des nachgewiesenen Einkommens, mindestens 150,-- €, max. 450,-- € festgesetzt.

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2 c dieser Satzung auf 11.9%.

Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

d) Sonderöffnungszeiten

Krippe

Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,-- € durch Abbuchung zu zahlen.

Für die unregelmäßige Nutzung des Spätdienstes gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,-- € in der Kindertagesstätte zu erwerben. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem (r) Mitarbeiter(in) der Kindertagesstätte quittiert. Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Kindergarten

Für die unregelmäßige Nutzung ab der 9. Betreuungsstunde werden die Gebühren zusätzlich abgebucht.

3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstattengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag für das 1. Geschwisterkind um 10 % für das 2. Geschwisterkind um 20 %. Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.
5. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 50 € und für Kindergartenkinder 50 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

## § 6

### Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

## § 7

### Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).  
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

## § 8

### Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem.

### § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

### **§ 9**

#### **Elternvertretung**

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2021 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 31.03.2022

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## **Hundsteuersatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung vom 31.03.2022 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	150,00 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

1. Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
2. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzvereinen gehalten werden;
  - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- 1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form, einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres/-halbjahres, in dem er drei Monate alt wird.
- 3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- 4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitpunkt bzw. Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr/-halbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuern**

Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei nach dem 01.07. angemeldeten Hunden wird die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Erteilung des Hundesteuerbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- 1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Für Hunde, die nicht fristgemäß gemeldet werden, ist ein Bußgeld in Höhe von 200 Euro zu zahlen.

Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

2. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## § 11

### Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten, werden von der Samtgemeinde Scharnebeck gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Scharnebeck erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. Satz 1 AO).
2. Die Daten dürfen von der die Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.
3. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung vom 23.01.1975 tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Hohnstorf, den 31.03.2022

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf des Bebauungsplans Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

bei der **Gemeinde Hohnstorf**, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe  
während der allgemeinen Sprechzeiten  
montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr und  
montags zusätzlich von 17:00 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Hohnstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

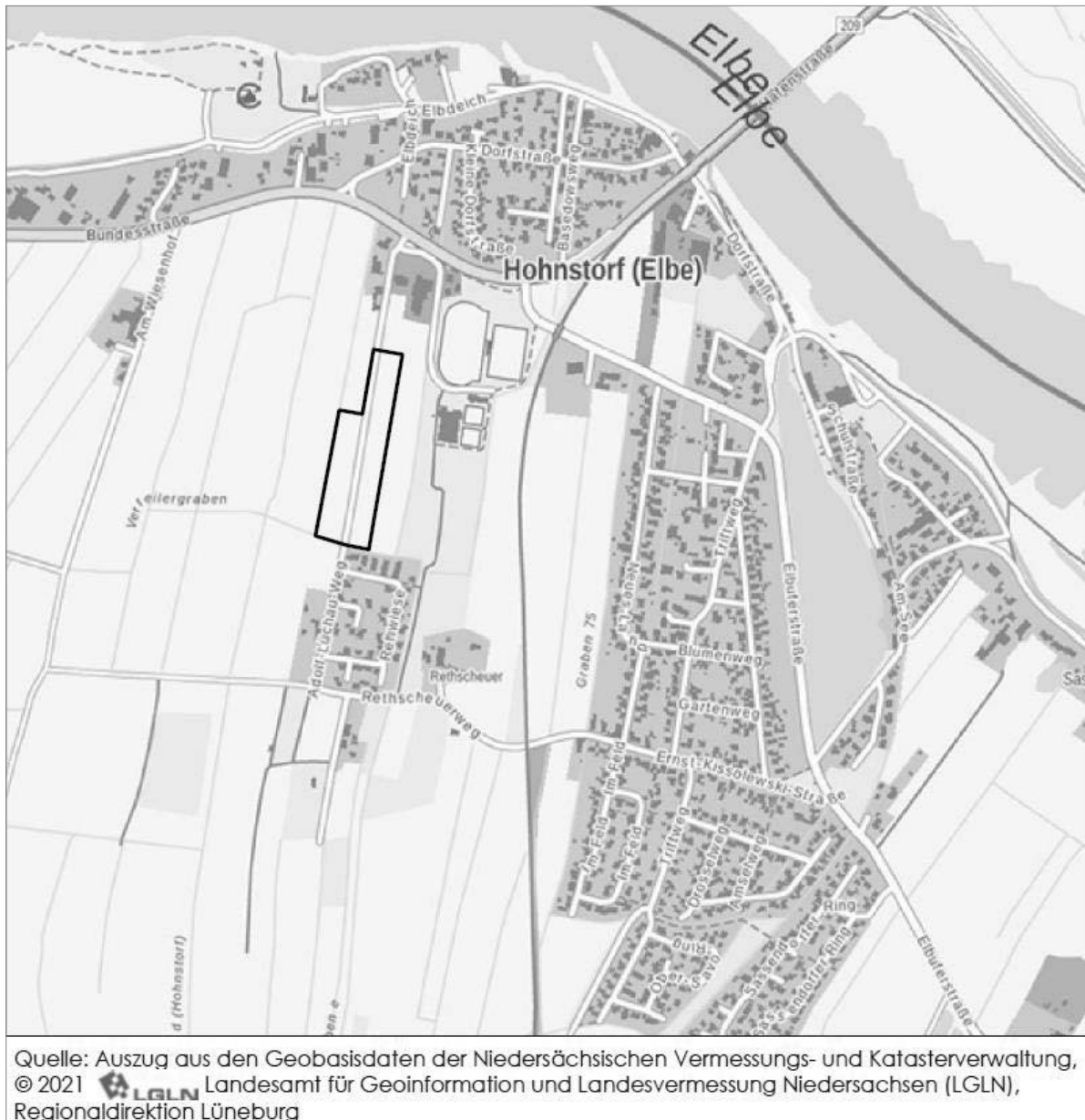
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt (ohne Maßstab) durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Adolf-Lüchau-Weg“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rethscheuer - Nord“ und örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13 b BauGB

Hohnstorf, den 14.04.2022

gez. Dirk Lindemann  
Bürgermeister